

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 22.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Grenzen der Versammlungsfreiheit – Folgen und Kosten für das Gemeinwesen

Einleitung für die Fragen:

Aktivisten blockieren in der Hansestadt Hamburg zuweilen den Verkehr. In jüngster Zeit ketteten sie sich an die Köhlbrandbrücke oder fixierten sich auf Hamburger Straßen an mehreren Orten in der Stadt. Die Polizei musste einschreiten.

Friedliche Blockaden sind grundsätzlich von der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG geschützt. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Brokdorf-Beschluss betont: „Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“ Der verfassungsrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos. Vielmehr muss ein „Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung“ vorliegen in Abgrenzung „zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen“ mit dem „Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“. Überdies stellt sich die Frage, wer die Kosten für diesbezügliche Polizeieinsätze trägt. Laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/4712, werden diese Kosten „von der Polizei nicht gesondert erhoben und sind generell von den im Haushalt der Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.“ Gleichwohl solle eine rechtliche Prüfung erfolgen, inwieweit der Einsatz eines Höheninterventionsteams in Rechnung zu stellen ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden von der Polizei grundsätzlich nicht erhoben. Der Begriff „Blockade“ ist kein auswertbares Kriterium in den polizeilichen Datensystemen. Im Zusammenhang mit Versammlungen ist darüber hinaus eine begriffliche Eingrenzung und einzelfallbezogene Auswertung der jeweiligen Versammlungssituation erforderlich, um entsprechende Zuordnungen vornehmen zu können. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht sämtlicher bei der Versammlungsbehörde für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2021 bis zum Stichtag 22. Oktober 2021 vorliegenden Unterlagen zu Versammlungen und anschließend eine Durchsicht der im Zusammenhang mit diesen Versammlungen bei der Schutzpolizei und dem Landeskriminalamt gefertigten Berichte erforderlich. Dies erfordert eine Auswertung von mehr als 2.000 Vorgängen bei der Versammlungsbehörde und eine daran anschließende Auswertung der hierzu erwachsenen Einsatzberichte an den jeweils zuständigen Dienststellen bei der Polizei.

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob Verfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen stehen. Es müssten für eine zuverlässige Auskunft sämtliche Verfahrensakten händisch ausgewertet werden, die ein Delikt zum Gegenstand haben, dessen Verwirklichung bei einer Blockade im Rahmen einer Demonstration denkbar erscheint. Allein die Anzahl an Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte liegt für das Jahr 2021 bisher im sehr hohen dreistelligen Bereich. Weitere typische Delikte wären Körperverletzungen, Beleidigungen, Nötigungen und Bedrohungen. Weder eine Beziehung noch eine entsprechende Auswertung dieser Akten ist daher möglich.

Die Statistik der für die Ahndung von angezeigten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sowie gegen die Corona-EindämmungsVO zuständigen Bußgeldstelle lässt keine gebiets- und/oder veranstaltungsbezogene Differenzierung im Sinne der Fragestellung zu. Hier wären über 1.000 Anzeigen auszuwerten.

Aus den oben genannten Gründen ist eine nachträgliche händische Auswertung von über 1.000 Vorgängen in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Statistische Erhebungen zu Schäden, die durch Aktionen bei Versammlungen entstanden sind, die mit dem Begriff „Blockade“ verbunden werden könnten, werden ebenfalls nicht geführt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wo und wie lange kam es 2021 zu Blockaden durch Demonstranten? Bitte einzeln mit Datum angeben.*

Frage 2: *Wie viele Polizeieinsätze gab es deshalb im Einzelnen?*

Frage 3: *Wie viele Kräfte der Polizei wurden dafür eingesetzt? Bitte wenn möglich, pro Demonstration und Einsatz angeben.*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche Kosten entstanden für die Einsätze im Einzelnen?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Drs. 22/4712.

Frage 5: *Wie viele Anzeigen gab es im Rahmen dieser Einsätze gegen Demonstranten? Bitte wenn möglich, pro Demonstration und Einsatz angeben.*

Frage 6: *Welchen Inhalt hatten die Anzeigen im Einzelnen?*

Frage 7: *Wie wurde mit diesen Anzeigen im Einzelnen verfahren, zum Beispiel Einstellung, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren, Kostenersatzung et cetera?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden in Bezug auf den Begriff Blockade grundsätzlich nicht erhoben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Was ist das Ergebnis der rechtlichen Prüfung, Kosten von Polizeieinsätzen zum Teil in Rechnung zu stellen?*

Antwort zu Frage 8:

Die Kosten einer formell und materiell rechtmäßigen unmittelbaren Ausführung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) können gemäß § 7 Absatz 3 SOG beim Störer erhoben werden. Spezielle Gebühren- und Tatbestände sind für die vorliegenden Sachverhalte nicht vorhanden. Kostenbescheide,

auch für den Einsatz des Höheninterventionsteams, werden zurzeit erstellt. Die Berechnungen sind aufgrund der Anzahl der Störer und des hohen Erhebungsaufwands noch nicht abgeschlossen.

Frage 9: *Entstanden durch die Blockaden Schäden?
Wenn ja, welche und mit welchem Sachschaden?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung.